

Hauptsatzung der Gemeinde Bienenbüttel

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 31. Januar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Bienenbüttel“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt Waage, Turm und Fisch.
- (2) Die Farben der Flagge sind grün und weiß; sie zeigt das Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen“.
- (4) Die Verwendung des Wappens der Gemeinde durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ortschaften – Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Die Gemeinde besteht aus Bienenbüttel, den Ortschaften Bargdorf, Beverbeck, Bornsen, Edendorf, Eitzen I, Grünhagen, Hohenbostel, Hohnstorf, Niendorf, Rieste, Steddorf, Varendorf, Wichmannsburg und Wulfstorf.

Für die Ortschaften werden Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt.

- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) Ermittlung und Meldung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - b) Annahme von Anträgen
 - c) Verteilung von Schriftstücken der Gemeinde
 - d) Erhebungen zu statistischen Zwecken
 - e) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand, einschließlich der Überwachung und Unterstützung der Straßenreinigung und des Winterdienstes
 - f) Mithilfe bei der Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft
 - g) Überwachung der Gewässer und Sorgetragung für die Reinigung der von der Gemeinde zu unterhaltenen Wasserläufe
 - h) Mithilfe bei Notständen
 - i) Aufgaben, die die Kenntnis der örtlichen Gegebenheit erforderlich machen oder im Einzelfall vom Bürgermeister übertragen werden und deren Erledigung durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher sinnvoll erscheint
 - j) Mitwirkung bei repräsentativen Aufgaben der Gemeinde in der Ortschaft.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Bienenbüttel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt oder zurückgestellt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist

oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung wird nachrichtlich im Aushangkasten am Rathaus und auf der Internetseite der Gemeinde Bienenbüttel hingewiesen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Bienenbüttel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. In der Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch einwöchigen Aushang im Aushangkasten am Rathaus, es sei denn, durch Rechtsvorschrift ist eine andere Aushangfrist vorgegeben. Auf die ortsübliche Bekanntmachung wird nachrichtlich in den Aushangkästen in den Ortschaften und auf der Internetseite der Gemeinde Bienenbüttel hingewiesen.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bienenbüttel vom 18.12.2001 außer Kraft.

Bienenbüttel, den 1. Februar 2012

gez. Waltje
Bürgermeister

Siegel